

## **Pressemitteilung**

Die Familie des am 7. Januar 2005 in der Polizeizelle Nr. 5 verbrannten Oury Jalloh hat mit Unverständnis und Betroffenheit die Nachricht von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Halle zur Kenntnis genommen.

Schon vor 7 Jahren hatte die anwaltliche Vertretung der Familie verlangt, durch Brandversuche am Tatort selbst ein Brandbild herzustellen, wie es am 7. Januar 2005 festgestellt werden konnte. Weder die Staatsanwaltschaft Dessau noch die Staatsanwaltschaft Halle haben diesen einzig wissenschaftlichen Anforderungen entsprechendem Vorgehen je entsprochen. Stattdessen wurden unter nicht vergleichbaren Bedingungen Brandversuche durchgeführt, die immerhin das gemeinsame Ergebnis hatten, dass eine Inbrandsetzung der Matratze durch Oury Jalloh ohne Brandbeschleuniger kaum möglich gewesen wäre.

Mehr als irritiert ist die Familie Diallo darüber, dass die Staatsanwaltschaft sich bis zum heutigen Tage nicht mit der am 25. September 2015 vorgelegten Beweisführung auseinandergesetzt hat, dass der angeblich aus dem Brandschutt der Zelle stammende Feuerzeugrest nie in der Zelle gewesen sein kann. Die Beweisführung hat ihre Grundlage in der von der Staatsanwaltschaft Dessau und dem Landgericht Magdeburg eingeholten Expertise. Die Beweisführung im Einzelnen befindet sich in der Schrift der Anwältinnen der Familie „Sechs Gründe, warum Oury Jalloh nicht selbst Feuer gelegt haben kann“. Sie ist im Anhang beigefügt.

Rechtsanwältin Heinecke erklärt für die Familie: „Gegen die Einstellung wird Beschwerde geführt und der Staatsanwaltschaft erneut aufgegeben werden, welche weiteren Ermittlungsschritte zwingend zu unternehmen sind.“

Hamburg und Berlin, den 12. Oktober 2017

Rechtsanwältin Gabriele Heinecke

Rechtsanwältin Beate Böhler

## **Sechs Gründe, warum Oury Jalloh nicht selbst Feuer gelegt haben kann**

Freitagmittag, am 7. Januar 2005 gegen 12 Uhr verbrannte Oury Jalloh in der Gewahrsamszelle Nr. 5 des Polizeireviers in Dessau. Er war seit dem Morgen mit Hand- und Fußfesseln auf einem gefliesten Podest mit aufgelegter Matratze fixiert worden.

Wie es zu dem Brand kam, ist bisher ungeklärt. Zwar ist der Dienstgruppenleiter, Andreas Schubert, vom Landgericht Magdeburg am 13. Dezember 2012 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er zugelassen habe, dass Oury Jalloh in der Zelle ohne ständige optische Überwachung blieb. So sei es Jalloh gelungen, die Matratze mit einem Feuerzeug in Brand zu setzen. Darüber, woher das Feuerzeug trotz mehrfacher Durchsuchung des Festgenommenen kommen sollte, spekulieren Staatsanwaltschaft und Gerichte. Es sei nicht auszuschließen, dass dem ehemaligen Mitangeklagten des Andreas Schubert, dem Polizeibeamten Ulrich März, „unbemerkt ein Feuerzeug verloren gegangen war, das dann in der Zelle verblieben ist“ spekuliert das LG Magdeburg in dem Urteil vom 13. Dezember 2012.<sup>1</sup>

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hat eine Woche vor dem Urteil des Landgerichts Magdeburg, am 7. Dezember 2012, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes zum Nachteil des Oury Jalloh eingeleitet (Az. 111 UJs 23785/13). Dabei wird betont, dass die Staatsanwaltschaft nach „dem Ergebnis aller bisherigen Erhebungen davon“ ausgehe, „dass Oury Jalloh das Feuer selbst gelegt hat, um damit Aufmerksamkeit zu erregen und seine Freilassung herbeizuführen.“<sup>2</sup>

Die Selbstzündung setzt das Vorhandensein eines Feuerzeugs in der Zelle voraus. Die hier vorgestellten, auf Veranlassung des LG Magdeburg und der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau geführten Untersuchungen beweisen, dass das in dem Ermittlungsverfahren von der Polizei präsentierte Feuerzeug – das angebliche Tatmittel – nicht aus der Zelle stammen kann. Auch die an dem Leichnam erhobenen körperlichen Befunde stützen die Annahme, dass Oury Jalloh nicht durch eigene Brandlegung zu Tode gekommen sein kann.

### **1.**

#### **In der Zelle gab es kein Feuerzeug, mit dem Oury Jalloh den Brand hätte legen können**

##### **a.**

Nach dem Löschen des Brandes durch die Feuerwehr konnten nur in dem Bereich des Rückens und des Gesäßes unter der verkohlten Leiche Oury Jalloh's nicht vollständig verbrannte Reste der Matratze gesichert werden. Das Sichern erfolgte durch die Tatortgruppe des LKA des Landes Sachsen-Anhalt.

Es gab die Anordnung, die Arbeiten der Tatortgruppe zu Beweis Zwecken zu filmen. Als sich nach Löschen des Feuers durch die Feuerwehr der Kriminalbeamte Jens Wübbenhorst als Videograf der Tatortgruppe des LKA Sachsen-Anhalt in den Gewahrsamstrakt begibt, spricht er folgende Worte in das laufende Videogerät, dessen Datums- und Zeitanzeige ausgeschaltet ist:

---

<sup>1</sup> LG Magdeburg, Urteil vom 13.12.2012, Az. 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10), Bl. 12

<sup>2</sup> Ermittlungsvermerk OstA Preissner vom 07.12.2012, Ermittlungsverfahren Az. 111 UJs 23785/13

„Wir befinden uns auf dem Hof des Polizeireviers Dessau Wolfgangstraße. Am hinteren Eingang ist ein Abgang in die Arrestzellen. Ich begeben mich jetzt in den Keller, in dem sich ein schwarzafrikanischer Bürger in einer Arrestzelle angezündet hat. Wir befinden uns jetzt in dem Arrestzellentrakt, gleich die erste Zelle rechts wurde durch den Schwarzafrikaner belegt und hier hat er sich auch angezündet. In dieser Arrestzelle befinden sich außer einer auf der Erde befestigten Fliesenpritsche, der ehemaligen Matratze und der Person keine weiteren Gegenstände. Die fragliche Person ist an Händen und an Füßen gefesselt, die Fesselung ist intakt.“

Mit dem Video sollte die Durchsuchung der Zelle auf Beweismaterial, die Leichenschau sowie die Bergung der Leiche Oury Jalloh's dokumentiert werden. Doch das Video bricht mitten während der Tatortarbeit ab, noch bevor die Leiche auf die Seite gedreht wird, um sich den Rücken und die darunter befindliche Fläche anzusehen. Hier soll sich nach der These der Staatsanwaltschaft das angeschmorte Feuerzeug gelegen/ dem Matratzenrest angehängen haben, das zusammen mit nicht verbrannten Matratzenteilen als Block in eine Brandschutttüte geschoben und so gesichert worden sein soll<sup>3</sup>.

Der Videograf der Tatortgruppe Wübbenhorst erklärte am 3. November 2011 in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg als Zeuge, die Information über die Selbstanzündung habe er „in der Einweisung“ bekommen. Wer die Information gegeben habe, könne er nicht mehr sagen. Von einem Vorhandensein des Feuerzeugs am 07.01.2005 berichten in der Verhandlung vor dem LG Magdeburg auch (1) der Leiter des Polizeireviers Dessau, der Polizeidirektor Kohl<sup>4</sup>, (2) der Beamte des Fachkommissariats 2, KHM Schulenburg (PD Stendal Zentraler Kriminaldienst)<sup>5</sup> und (3) der Leiter des Revierkriminaldienstes, EKHK Schulz<sup>6</sup>.

Der Grund für den Abbruch der Videoaufnahmen sei ein Stromausfall in der Zelle gewesen. Danach sei die Kamera – trotz geladenen Akkus – nicht mehr gelaufen. Das habe er aber nicht bemerkt, weil er sich während des Stromausfalls gerade auf dem Hof befunden habe.

Der angebliche Stromausfall wurde durch keinen anderen Zeugen und durch keine anderen Beweise bestätigt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Gerät entweder von Hand ausgeschaltet wurde oder an dem Videomaterial manipuliert worden ist.

Sollte tatsächlich anlässlich „der Einweisung“ am 7. Januar 2005 erklärt worden sein, Oury Jalloh habe selbst das Feuer gelegt, ist bis heute ungeklärt, wie und von wem es zu diesem Gerücht gekommen sein könnte. Denn der Feuerzeugrest soll zum ersten Mal am 10. Januar 2005 von dem Brandsachverständigen Kietz<sup>7</sup> „während der Untersuchung“ gesichert worden sein.

---

<sup>3</sup> Zeuge KOK Uwe, LKA LSA, in der HV vor dem LG Magdeburg am 25.08.2011: „Als wir die Leiche anheben wollten, da lag darunter etwas gut Erhaltenes. Das haben wir sofort in diese Tüte gesteckt. (Frage: wie?) Insgesamt angehoben und in die Tüte geschoben. (Frage: Haben Sie den Feuerzeugrest nicht gesehen?) Ich stelle mir vor, dass der irgendwo an der Seite festgehangen haben muss.“

<sup>4</sup> LG Magdeburg, HV vom 01.04.2011: „Ich habe in Erinnerung, dass ich am 7. Januar erfahren habe, dass man Reste eines Feuerzeugs in der Asche gefunden hat“ und „Aber ich wusste, dass am 7. Januar in den Nachmittagsstunden ein Feuerzeug gefunden worden ist. Das hat mir entweder der Leiter der Kripo, Schulz, erzählt oder ein Mitglied der Tatortgruppe.“

<sup>5</sup> LG Magdeburg, HV vom 21.07.2011: „Im Laufe des Abends sind mir die Reste eines Feuerzeugs gezeigt worden...Es muss in der Zelle gewesen sein oder oben in den Räumlichkeiten es Reviers. Ich habe das noch plastisch in Erinnerung, dieses Plastik mit der Metallkappe. Ich vermute, dass es jemand in der Hand hielt von den KT-Leuten.“ Er sei nur am Abend des 07.01.2005 da gewesen. Auf Frage: „Wurde gesagt, wo das Feuerzeug gefunden wurde?“ Antwort: „Nein, ich bin davon ausgegangen, dass es da unten gefunden wurde.“

<sup>6</sup> EKHK Hanno Schulz, Seit 1990 Leiter Revierkriminaldienst im Polizeirevier Dessau. LG Magdeburg, HV vom 17.11.2011: „Bis zu meiner Einvernahme vor dem LG Dessau war ich der Meinung, dass wir die Reste des Feuerzeugs gesehen haben. Aber vom Ablauf kann das gar nicht gewesen sein.“

<sup>7</sup> vgl. Übergabeprotokoll vom 25.02.2005, Bd. XIV, Bl. 1 d.A.

b.

Aufgrund der Untersuchungen an dem - angeblich - am 10. Januar 2005 gesicherten und als Spur 1.1.1 asservierten Feuerzeugrest spricht alles dagegen, dass sich dieser Gegenstand je auch nur in der Zelle, geschweige denn unter der Leiche Oury Jalloh's, auf der Matratze befunden hat.

(1) Am 12. Januar 2005 schrieb EKHK Reimar Klockziem vom Fachkommissariat 2 der PD Stendal in einem Vermerk:<sup>8</sup> „Gegen 14.45 Uhr erhielt ich die fernmündliche Mitteilung von KOK Heykroth, von der Tatortgruppe des LKA-LSA über das Auffinden eines geschmolzenen Feuerzeugfragments aus dem Brandschutt, welcher unter der linken Körperhälfte der Leiche gesichert wurde.“

Tatsächlich hat niemand einen geschmolzenen Feuerzeugrest in der Zelle Nr. 5 gesehen, auch nicht „unter der linken Körperhälfte.“ Nach den Aussagen der Sachverständigen Pflüger<sup>9</sup> und Kietz soll der Feuerzeugrest erstmals am 10. Januar 2005 – drei Tage nach dem Brand - beim Ausschütten von Brandschutt aus einer Brandschutttüte auf einen Untersuchungstisch des LKA entdeckt worden sein. Erst danach wird der zusammengesmolzene Klumpen mit Metallrädchen als Asservat gelistet. Der von EKHK Klockziem in seinem Vermerk benannte Sicherungsort des Feuerzeugs war eine Erfindung.

Im Sommer 2012 beschließt das Landgericht Magdeburg, das Feuerzeug auf Spuren aus der Zelle untersuchen zu lassen, also auf Textilreste der Kleidung, Reste des Schaumstoffkerns, Reste der kunstledernen Matratzenhülle oder DNA des Oury Jalloh. Das Ergebnis überrascht: es gibt absolut nichts. Aber in dem Feuerzeugrest befinden sich eingeschmolzene Textilfasern. Die Sachverständige Jana Schmechtig stellt „Faserhaufen“ fest und erklärt vor dem LG Magdeburg am 22.06.2012: „Zwischen den Fasern aus dem Feuerzeug und den Vergleichsspuren ergeben sich keine Übereinstimmungen.“ Die Vergleichsspuren sind die in der Zelle gefundenen. Die Fasern stammen nicht von einem in der Zelle befindlichen Material und an dem Feuerzeugrest lässt sich keine Kontamination mit dem Brandschutt aus der Tüte feststellen.

Das Feuerzeug muss an einer Stelle erhitzt worden sein, an dem die fremden Fasern in den Plastikteil des Feuerzeugs einschmelzen konnten. Das war nicht die Zelle.

(2) Ein von der Staatsanwaltschaft bei dem LKA Baden-Württemberg vom 31.07.2014<sup>10</sup> in Auftrag gegebenes Gutachten stellt fest, dass die Fasern auch nicht mit dem Material vorgelegter Dienstkleidungsstücke der Polizei in Sachsen-Anhalt übereinstimmen. Es stellt auch fest, dass sich an dem Feuerzeug nicht aus der Zelle stammende Faserbüschel und Tierhaare befinden.

„Bemerkenswert“ sei - so der Gutachter mehr als neun Jahre nach dem Brand - „das Vorkommen von völlig verkohlten Textilresten und Feuerzeugteilen gemeinsam mit augenscheinlich gänzlich unversehrten Fasermaterialien, die zum Teil den verkohlten Textilresten und -bröckchen direkt aufgelagert waren. Wenn sich die unversehrten Fasern schon vor dem Brandgeschehen an den betreffenden, nunmehr verkohlten Teilen befunden hätten, müssten sie jetzt ebenfalls Hitzeschäden aufweisen.“<sup>11</sup>

Die nicht hitzegeschädigten Fasern müssten nach dem Brandgeschehen an die Textil- bzw. Feuerzeugreste gelangt sein. Es sei „von Interesse, wie und unter welchen Umständen die Maßnahmen zur Spurensicherung erfolgt sind.“

<sup>8</sup> Vermerk vom 11. Januar 2005, Bd. I, Bl. 145 ff. (146)

<sup>9</sup> Diplom-Chemikerin beim LKA LSA

<sup>10</sup> Gutachten LKA BW vom 31.07.2014, Dr. Thomas Ritter, Das Gutachten sollte Textilfasern der Polizeikleidung des Landes Sachsen-Anhalt mit den in / an dem Feuerzeug vorhandenen Fasern abgleichen. Eine Übereinstimmung mit den Fasern der Polizeiuniform wurde nicht festgestellt, dafür aber zwei Haare (knapp 5 mm bzw. 22,5 mm lang), bei denen es sich „jeweils um Tierhaare, und zwar um dünne, so genannte Wollhaare“ handelte.

<sup>11</sup> Gutachten LKA BW vom 31.07.2014, S. 7/8.

Zu diesen Umständen hat sich KOK Heikroth von der Tatortgruppe des LKA LSA vor dem LG Magdeburg am 25.08.2011 wie folgt eingelassen: „Als wir die Leiche anheben wollten, lag darunter etwas gut Erhaltenes. Das haben wir sofort in diese Tüte gesteckt. Wir haben das sofort als Paket in eine Tüte geschoben.“ Und auf die Frage, ob er den Feuerzeugrest nicht gesehen habe: „Ich stelle mir vor, dass das irgendwo an der Seite festgehangen haben muss.“

Die Behauptung, Oury Jalloh habe in der Zelle selbst Feuer gelegt, beruht auf einem gezielt am 07.01.2005 in die Welt gesetzten Gerücht. Es spricht alles gegen diese These. In den Ermittlungsakten lässt sich nicht erkennen, dass das Asservat 1.1.1. „Feuerzeugrest“ an anderen Orten war, als bei dem LKA, der Tatortgruppe und dem LKA Baden-Württemberg. Dass eine Kontamination mit anderen Textilien und mit Tierhaaren stattgefunden hat, ist festgestellt. Wo, wann und durch wen, nicht.

(3) Das Gutachten des LKA Baden-Württemberg erkennt anlässlich der Untersuchung eine „vom Feuerzeug abgenommene, textilartige Struktur“. Diese Gewebestruktur passt nicht zu der Kleidung des Oury Jalloh oder zu dem Textil der Matratze<sup>12</sup>. Das Feuerzeug muss an einer Stelle angeschmort worden sein, an der auch die eingeschweißten Fasern in den Plastikrest gelangen konnten. Wo auch immer der Feuerzeugrest mit der Bezeichnung „Spur 1.1.1“ hergekommen sein mag, er stammt nicht aus der Zelle, in der Oury Jalloh verbrannt ist. Das belegen weitere Indizien.

(4) Der Sachverständige Kietz hat am 28.07.2011 vor dem LG Magdeburg erklärt: „Ich habe einen Rest von einem Feuerzeug gefunden, an dem noch geringe Reste von Kunststoff anhafteten.“ Die Sachverständige Pflüger hat in derselben Hauptverhandlung erklärt, das Feuerzeug sei aus der Tüte - Spur 1.1. - gefallen. Zu ihrer Vorgehensweise erklärte sie: „Es wird immer nacheinander besichtigt, erst eine Spur, die wird dann beschrieben. Ich beschreibe den Inhalt, das wird auch später noch fotografiert.“

In die von der Sachverständigen Pflüger handschriftlich erstellte Dokumentation der Untersuchung<sup>13</sup> schreibt sie: „Feuerzeug aus Spur 1.1. bei Tatortgruppe (11.01.05“ und „Spuren 1.1 und 1.2 bei Fiedler“<sup>14</sup>. In der Hauptverhandlung am 28.07.2011 überreicht sie Bilder der Spuren 1.1 und 1.2 und erklärt, die müssten am 13. Januar 2005 in ihrem Beisein von Fiedler gemacht worden sein. Warum der Feuerzeugrest an die Tatortgruppe, die übrigen Asservate aber an Fiedler gegeben sein sollen, erklärt die SV Pflüger nicht.

EKHK Klockziem, Leiter der Mordkommission der Polizeidirektion Stendal, dem die Ermittlungen von Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 07.01.2005 übertragen wurden, schrieb am 12.01.2005 in einem Vermerk<sup>15</sup>: „Am 11.01.05 erfolgten weitere Absprachen im LKA-LSA mit Beamten der Tatortgruppe. Fotos des relevanten Feuerzeuges wurden in Empfang genommen.“ Wer die Fotos des Feuerzeuges wann gefertigt hat, ist nicht dokumentiert. KOK Heikroth erklärt in der HV vom 25.08.2011 eher beiläufig, er habe den Feuerzeugrest Spur 1.1.1 vom LKA abgeholt, fotografiert und wieder zurückgebracht. Die Aussage des Beamten Heikroth passt nicht zu der des SV Fiedler, der in der Hauptverhandlung vom 13.10.2011 aussagte:

„Als am Montagmorgen im LKA die Information über den Brand eintraf, da hatte die Tatortgruppe die Spuren noch in eigener Zuständigkeit. Ich meine, ich hätte damals angeregt, das möglichst schnell an Frau Pflüger zur Untersuchung weiterzugeben. Danach sind die Spuren dann zu mir

<sup>12</sup> Gutachten LKA Baden-Württemberg 31.07.2005

<sup>13</sup> Band XIV, 10 ff.

<sup>14</sup> Heinz Fiedler, Sachverständiger für Brände und Raumexplosionen bei dem LKA Sachsen-Anhalt (Magdeburg); Begutachtung „technische Anlagen“ sowie „Liegestätte und Brandbereich der Zelle 5“

<sup>15</sup> Band I, 145 ff., 146

gekommen. Als Kietz und Pflüger die Reste des Gasfeuerzeuges gefunden haben, ist es von Kietz zur Tatortgruppe gebracht worden und danach wieder zu mir, weil ich mit der weiteren Untersuchung beauftragt worden bin.“

Doch der Sachverständige Kietz erinnert kein Verbringen des Feuerzeugrestes zur Tatortgruppe und der Sachverständige Fiedler hat keine Untersuchungen des Feuerzeugs vorgenommen und kein Gutachten über das Feuerzeug erstellt. KOK Heikroth will den Feuerzeugrest bei dem SV Kietz abgeholt haben<sup>16</sup>. Daran erinnert sich der SV Kietz nicht<sup>17</sup>.

Die logische Erklärung zu dem als Spur 1.1.1 gelisteten Feuerzeugrest ist, dass er sich nicht in der Brandschutttüte befunden hat. Darum konnten keine Kontaktpuren mit dem Brandschutt entstehen. Es passt alles zusammen, wenn man sich folgendes Szenario vorstellt: die Zeugin Pflüger wird während der Untersuchung des Brandschutts von der Tatortgruppe angerufen und informiert, dass man noch ein Feuerzeugrest gefunden habe, den Pflüger in ihr Protokoll mit aufnehmen möge. Darum schreibt sie in ihre KT-Akte: „Feuerzeug aus Spur 1.1 bei Tatortgruppe“. Für diese Überlegung spricht, dass die SV bezüglich aller übrigen Asservate noch vorhandene Farben beschreib<sup>18</sup>. Nur bei dem Feuerzeugrest findet sich schlicht „ein Feuerzeug (stark brandgeschädigt“. Eine Beschreibung erfolgt erst in einer „2. Ergänzung zum Spurenbereich 1 der Spurenliste/ Asservatenliste vom 10.01.2005“ von KOK Heikroth (Tatortgruppe LKA LSA): „Rest eines Gasfeuerzeuges, Farbe rot, Marke „Tokai“, mit starken Verschmelzungen und Verbrennungen...“<sup>19</sup>.

Ein Übergabeprotokoll, das dokumentieren könnte, wann und von wem der angeblich den SV Pflüger und Kietz vorliegende Feuerzeugrest zur Tatortgruppe des LKA gekommen ist, gibt es nicht.

Für eine Rückgabe eines Feuerzeugrestes von den SV Pflüger/ Kietz an die Tatortgruppe gab es keinen Grund. Die SV Pflüger hat erklärt, sie habe nur über eine Sofortbildkamera verfügt. Darum habe der SV Fiedler die Spuren 1.1. und 1.2. fotografiert. Es ist nicht verständlich, warum ausgerechnet das Feuerzeug als das *zentrale Beweismittel* getrennt von den übrigen Spuren zum Fotografieren an die Tatortgruppe zurückgegeben worden sein soll. Dieses Beweismittel wäre unverzüglich von der Staatsanwaltschaft zu verwahren und die - erst sechs Jahre später vom LG Magdeburg in die Wege geleiteten notwendigen Untersuchungen - durchzuführen gewesen.

Alle vorliegenden objektiven Beweistatsachen sprechen dagegen, dass sich der von der Polizei vorgelegte Feuerzeugrest während des Brandes in der Zelle Nr. 5 befunden hat. Ohne Feuerzeug ist das Zünden der Matratze ausgeschlossen. Wenn kein Feuerzeug in der Zelle war, kann das Feuer nicht von Oury Jalloh gelegt worden sein.

---

<sup>16</sup> Zeugenaussage Hauptverhandlung 25.08.2011 LG Magdeburg

<sup>17</sup> Hauptverhandlung LG Magdeburg 28.07.2011

<sup>18</sup> Band XIV, Bl. 11 f.: T-Shirt mit blau-weißen Schriftzügen, Rest schwarze Cordhose, braunes Kunstlederstück, brauner Kunstlederbezug

<sup>19</sup> SH 1 KT, Bl. 9

## 2.

**Oury Jalloh ist mindestens zwei Mal gründlich auf Gegenstände durchsucht worden. Eine Flüssigkeit zog sich kurze Zeit vor dem Brand von der Matratze zur Tür der Zelle. Eine dritte Person konnte die Zelle kurze Zeit vor dem Brandausbruch betreten.**

Der ehemalige Angeklagte Hans-Ulrich März hat Oury Jalloh morgens um 9 Uhr und mittags gegen 11.30 Uhr durchsucht. Seine Anwesenheit in der Zelle gegen 11.30 Uhr hat er geleugnet. Der Zeuge Torsten Bock<sup>20</sup> jedoch hat ausgesagt, er habe „Ulli“ zum Mittagessen abholen wollen, habe ihn darum gesucht und in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gefunden. Er habe gesehen, wie „Ulli“ Oury Jalloh abtastete und durchsuchte und sogar die Hosentaschen nach außen kehrte.

Die im DGL<sup>21</sup>-Raum an der Gegensprechanlage sitzende Zeugin Höpfner, die bis kurz vor dem Brand mit Oury Jalloh gesprochen haben will, bestätigte<sup>22</sup> schon im März 2005 eine Kontrolle um 11.30 Uhr. Die habe sie durch das Klappern der Zellentürschlüssel bemerkt. In das Gewahrsamsbuch eingetragen wurde diese Kontrolle nicht.

Unmittelbar nachdem der Zeuge Bock am 14.04.2011 diese Aussage gemacht hatte, fiel dem Angeklagten Andreas Schubert - sechs Jahre nach dem Brand - etwas ein: er sei in der Zeit von ca. 11.15 bis 11.40 Uhr gar nicht im DGL-Raum, sondern im Zimmer seines Vorgesetzten Köhler gewesen. Er hätte es darum nicht sehen können, wenn eine Person den Zellschlüssel von der sogenannten „Flachstrecke“ geholt habe, eine Platte, auf der sich das Gewahrsamsbuch und die Zellschlüssel befanden.

Ist diese Aussage richtig, hatte jede Person aus dem Revier die Möglichkeit und die Zeit, unbemerkt den Zellschlüssel aus dem DGL-Raum zu holen und die Zelle zu betreten. Zwar saß die stellvertretende Dienstgruppenleiterin Höpfner im Raum, jedoch mit dem Rücken zu der „Flachstrecke“ und möglicherweise durch Telefonate abgelenkt.

Wenn der Beamte März entsprechend der Aussage des Zeugen Bock um 11.30 Uhr Oury Jalloh erneut durchsucht hat, muss er den Zellschlüssel vorher aus dem DGL-Raum geholt und nachher zurück gebracht haben. Auffällig ist die Aussage des Beamten „Ulli“ März, der am 7. Januar 2005 erklärte, er habe ein Gasfeuerzeug, „welches ich auch hier vorzeigen kann, es ist relativ neu“. Im Herbst 2007 dagegen äußerte er sich gegenüber seinem Kollegen, dem Polizeibeamten Steinmetz, er habe an diesem Tag sein Feuerzeug verloren und sich ein neues besorgt.<sup>23</sup>

Der Beamte Hans-Ulrich März war mit Anklage vom 06.05.2005 der fahrlässigen Tötung angeklagt und vom Landgericht Dessau mit Urteil vom 08.12.2008 (Az. 6 Ks 4/05) freigesprochen worden. Es wurde festgestellt, dass er Oury Jalloh gründlich durchsucht habe. Ein Einwegfeuerzeug der Art, wie es am 10. Januar 2005 aus der Brandschutt-Tüte fiel, ist zu groß, um nicht ertastet zu werden. Danach kann ausgeschlossen werden, dass sich am Körper oder in der Kleidung von Oury Jalloh ein Feuerzeug befunden hat.

---

<sup>20</sup> Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg am 14.04.2011

<sup>21</sup> DGL = Dienstgruppenleiter

<sup>22</sup> Richterliche Vernehmung vom 14.03.2005, AG Dessau zum Az. 94/05, Richter am Amtsgericht Zahn

<sup>23</sup> Vermerk OStA Preissner vom 14.04.2008

### 3.

**Spuren im Körper: Kein Befund von Kohlenmonoxid (CO), kaum Ruß in der Lunge und ein unauffälliger Noradrenalin-Wert beweisen, dass Oury Jalloh sich nicht lange lebend im Brandgeschehen befunden haben kann und er vor seinem Tod nicht von Angst, Schrecken oder Schmerz beeinträchtigt war.**

Anlässlich der Obduktion ist bei Oury Jalloh ein unauffälliger Noradrenalin-Quotient festgestellt worden. Noradrenalin bildet sich u.a. im Nebennierenmark bei Aufregung und ist nach ca. 2 Minuten im Urin nachweisbar.

Die Zeugin Höpfner hat ausgesagt, dass Oury Jalloh noch kurz vor dem Öffnen der Tür „Mach mich los, Feuer!“ gerufen habe. Die Aussage kann nicht richtig sein. Angesichts des aggressiven Brandgeschehens auf der Matratze wäre zu erwarten gewesen, dass er zutiefst erschreckt war, Angst und starke Schmerzen hatte. Lautes Schreien und erhöhte Noradrenalinwerte wären unbedingt zu erwarten gewesen. Die Tatsache, dass diese Werte nicht erhöht waren, lässt den Schluss zu, dass Oury Jalloh das Geschehen nicht bewusst miterlebt hat.

Der Augenschein des Polizeireviers Dessau am 5. Mai 2011 durch die Verfahrensbeteiligten des Magdeburger Prozesses und die mit Hilfe des Herrn Mouctar Bah durchgeführten akkustischen Tests ergaben, dass man Schreien in der Zelle Nr. 5 bei geschlossener Tür auch ohne Gegensprechanlage bis in DGL-Raum im zweiten Stock hören kann. Kein einziger Zeuge aus dem Polizeirevier hat von Schreien berichtet. Nach der Aussage der Zeugin Höpfner war Oury Jalloh bei Bewusstsein, als das Feuer ausbrach, er soll gesprochen haben. In diesem Moment – so die Zeugin am 7. Januar 2005 - sollen sich der Verurteilte Schubert und der Zeuge Möbes bereits unmittelbar vor der Zelle befunden haben. Die beiden berichten, dass beim Öffnen der Tür bereits dicker, schwarzer Rauch aus der Zelle quoll und von Oury Jalloh nichts mehr zu hören war. Das ist nur denkbar, wenn der Brand schon eine erhebliche Entwicklung genommen hat und Oury Jalloh zumindest bewusstlos war.

Die geringen Kohlenmonoxidwerte im Blut, die angeblich wenigen Rußpartikel in der Lunge und im Magen<sup>24</sup> sind starke Indizien dafür, dass der Tod schnell eingetreten ist, nachdem das Feuer ausgebrochen war.

Hätte dagegen Oury Jalloh kurz vor dem Öffnen der Tür noch gelebt, wären mit der Entwicklung des Feuers Rauchgase eingeatmet worden. Hätte er bis kurz vor dem Öffnen der Tür noch gelegen, hätte er – an Händen und Füßen gefesselt - die Entwicklung des Feuers und des Rauches miterleben müssen. Es handelt sich um eine Situation, die auch bei einem Betrunkenen Angst und Panik – also Stress verursacht. Noradrenalin im Urin und – beim Einatmen des Rauches - Ruß in der Lunge wären im Körper nachweisbar gewesen. Alle objektiven Indizien weisen darauf hin, dass Oury Jalloh zum Zeitpunkt der Brandentstehung zumindest bewusstlos war. Wenn er bewusstlos war, kann er nicht selbst den Brand gelegt haben, dies muss eine dritte Person gewesen sein.

---

<sup>24</sup> Bei der Obduktion asservierte Gewebeteile von Lunge und Magen oder auch nur Lichtbilder davon liegen nicht vor



**4.**

**Vieles spricht für mehrere Brandausbruchsorte. Auch das schließt aus, dass Oury Jalloh selbst das Feuer gelegt hat.**

Die Brandsachverständigen lokalisieren einen Brandausbruchsort im Bereich der rechten, an der Wandseite gefesselten Hand. Dort ist eine Fliese geplatzt. Allerdings wird eine extreme Hitzeentwicklung auch an der linken, zur Raumseite an dem gefliesten Podest gefesselten Hand dadurch bewiesen, dass hier die Finger kalziniert, d.h. durch große Hitze amputiert und abgefallen sind. Ob es hier eine größere Brandlast durch einen 10 cm überhängenden Teil der Matratze gegeben hat, ist spekulativ geblieben. In Höhe der kalzinierten Hand haben die Beamten Semmler und Meyer anlässlich ihrer Kontrolle um 11.05 Uhr eine Flüssigkeit gesehen, der keine Bedeutung zugemessen wurde.

Auffällig im Brandbild der Zelle Nr. 5 sind darüber hinaus massive Brandzehrungen auf der Matratze, die nur noch sehr geringe Mengen von verbliebenem Brandschutt erkennen lassen. Das ist neben dem rechten Oberarm, am Kopf, zwischen den Beinen und neben dem rechten Bein der Fall.

EKHK Klockziem schrieb am 08.01.2005 suggestiv in einem Vermerk<sup>25</sup>, vor Ort sei der Nachweis auf Brandbeschleuniger negativ verlaufen. Auch KOK Heikroth erklärt in Magdeburg am 25.08.2011, vor Ort sei ein „PID“<sup>26</sup>, eingesetzt worden. Doch über den Einsatz gibt es keinen Bericht, kein Protokoll und keinen Namen der Person, die die Untersuchung durchgeführt haben soll.

Die Brandzehrungen könnten nach inzwischen eingeholten Auskünften der Vertreter/in der Familie Diallo auf nicht flüssige Brandbeschleuniger hinweisen. Diese sind in Form von Brennpaste unproblematisch zu erwerben und einzusetzen. Brennpaste wird in der Lebensmittelindustrie verwendet und verbrennt rückstandsfrei.

Selbst wenn es „nur“ zwei Brandausbruchsorte – an der geplatzen Fliese und der kalzinierten Hand – gegeben haben sollte, ist eine Brandlegung durch Oury Jalloh, der mit nahezu 3 ‰ Alkohol im Blut festgenommen worden und der durch die Fesselung in seiner Bewegungsfreiheit massiv behindert war, ausgeschlossen.

**5.**

**Die Versuche des Brandsachverständigen Maxim Smirnou mit baugleichen Matratzen und unter Verwendung organischen Materials (Schwein) haben ergeben, dass das am 7. Januar 2005 vorgefundene Brandbild ohne große Mengen von Brandbeschleuniger nicht herstellbar ist.**

Alle im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des LG Magdeburg durchgeführten Versuche zeichnen sich dadurch aus, dass nie eine baugleiche oder zumindest ähnliche Matratze so abgebrannt wurde, dass das am Schluss vorhandene Brandbild mit dem am 7. Januar 2005 vorgefundenen vergleichbar wäre.

---

<sup>25</sup> Band I, Bl. 102

<sup>26</sup> Photoionisationsdetektor

Als einziger Brandsachverständiger hat der von der „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ beauftragte irische Sachverständige Maksim Smirnou Matratzen Versuche mit und ohne Einsatz von Brandbeschleunigern, mit und ohne das Aufreißen der feuerabweisenden Matratzenhülle durchgeführt. Dabei hat er den menschlichen Körper durch ein bekleidetes, totes Schwein etwa gleicher Größe und gleichen Gewichts simuliert. Bei seinen Versuchen hat er festgestellt, dass bei aufliegendem Schwein selbst bei Verwendung von Brandbeschleunigern die Matratze nicht abbrennt. Erst nach vollständiger Entfernung der Matratzenhülle auf der Oberseite und Hineingießen von fünf Litern Brandbeschleuniger war es möglich, ein ähnliches Brandbild wie das am 7. Januar 2005 vorgefundene herzustellen.

Derzeit finden auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen durch einen Brandsachverständigen in der Schweiz statt. Ein Ergebnis liegt nicht vor. Der seit Jahren erhobene Forderung der Vertreter/in der Familie Diallo, die Versuche in der Zelle Nr. 5 unter Hinzuziehung des Brandsachverständigen Smirnou durchzuführen, ist die Justiz bis heute nicht nachgekommen.

## 6.

**Die Annahme, Oury Jalloh hätte seinen Kopf über die heiße Flamme des Brandausbruchsorts gehalten und sei in der Folge an einem reflektorischen Hitzeschock gestorben, ist mit der Position der Leiche nicht vereinbar.**

Während der Verhandlung vor dem Landgericht Magdeburg sind verschiedenste Überlegungen dazu angestellt worden, wie Oury Jalloh – nachdem er selbst das Feuer gezündet haben soll – seinen Kopf über die heiße Flamme gehalten haben soll, um in der Folge an einem reflektorischen Atemstillstand zu sterben.

Dieses Szenario ist aus rechtsmedizinischer Sicht schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil Menschen sich reflexhaft und sofort von großer Hitze wegbewegen und eben nicht absichtlich den Kopf über die Flamme halten. Wenn der Brandausbruch – wie von der Staatsanwaltschaft angenommen – auf der wandseitigen Seite war, passt die Lage des Leichnams nicht zu der Annahme, er habe sich nach rechts über gebeugt und habe dann den tödlichen Atemzug über dem Feuer gemacht. Oury Jalloh liegt in Fechterstellung – soweit die Fesselung eine solche erlaubt – auf dem Rücken.

Die Vorsitzende des Schwurgerichts in Magdeburg hat in der HV vom 18.07.2012 nach einem Telefonat mit dem SV Prof. Dr. Bohnert berichtet: „Ich habe in der Pause in Anwesenheit der Mitglieder der Kammer mit dem SV Bohnert gesprochen. Er hat mir hinsichtlich der Auffindesituation der Leiche dargelegt, dass die Lage der Leiche mit einem natürlichen Fluchtverhalten vereinbar ist und dass er nicht davon ausgeht, dass Oury Jalloh sich nach dem Hitzeschock noch bewegt hat. Er geht davon aus, dass eine Mensch, der dem Feuer ausgesetzt ist, sich soweit wie möglich davon entfernt. Es müsse ein Aufbäumen gegeben haben, wobei das nicht mehr im Rahmen einer kontrollierten Handlung erfolgt sein muss. Die heißen Gase müssen nach seiner Auffassung in der Position eingeatmet worden sein, wie auf dem Bild 23 zu sehen. Er geht davon aus, dass der Körper aufgerichtet gewesen sein muss. Ein Wegrutschen von der Wand hält er nachträglich nicht für möglich.“

Die ohne große Rußentwicklung notwendig heiße Flamme für den schnellen Tod ist nur mit Brandlegungsmittel denkbar. Die starke Brandzehrung im Bereich des Kopfes spricht dafür, dass es hier besonders stark gebrannt hat. Für eine Selbstentzündung spricht das Szenario nicht.

---

25. September 2015

Rechtsanwältin  
**Gabriele Heinecke**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Strafrecht  
Colonnaden 21  
20354 Hamburg

Tel. +49 40 4135 900